

## § 20

### **Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen**

(1) Zur Vorbeugung, Bekämpfung und Ausmerzung übertragbarer Krankheiten beim Menschen sind Schutzimpfungen sowie andere Schutzanwendungen durchzuführen.

(2) Die Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen können vom Minister für Gesundheitswesen als freiwillige oder als Pflichtmaßnahmen festgelegt werden. Sie können sich auf die gesamte Bevölkerung, die Bevölkerung eines bestimmten Territoriums, bestimmte Gruppen der Bevölkerung, einzelne Personen sowie auf Ein-, Aus- bzw. Durchreisende erstrecken.

(3) Aus Gründen des örtlichen Infektionsschutzes kann der Bezirksarzt als Vorsitzender der Bezirkskommission zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen festlegen.

(4) Die Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen dürfen nur mit staatlich geprüften und zugelassenen Impfstoffen und anderen Arzneimitteln von dazu berechtigten medizinischen Fachkräften durchgeführt werden. Die vorgeschriebenen Verfahrensweisen für die Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen sind gewissenhaft einzuhalten.

(5) Festgelegte Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen sind unentgeltlich.

## § 21

### **Gesundheitserziehung**

Durch eine zielgerichtete Aufklärung und Gesundheitserziehung sind die Bürger zu befähigen, die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wirkungsvoll zu unterstützen. Dabei wirken Ärzte und andere Mitarbeiter des Gesundheitswesens sowie Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik maßgeblich mit. §

## § 22

### **Betreuung von Dauerausscheidern**

(1) Zum Schutz der Gesellschaft unterliegen Personen, die Dauerausscheider von Erregern spezieller übertragbarer Krankheiten sind, persönlichen und beruflichen Beschränkungen gemäß den Rechtsvorschriften. Durch eine verständnisvolle Beratung und regelmäßige medizinische Betreuung ist die persönliche Belastung des Dauerausscheiders auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

(2) Personen, die Dauerausscheider von Erregern spezieller übertragbarer Krankheiten sind, ist auf Verlangen der Staatlichen Hygieneinspektion durch das zuständige örtliche Staatsorgan geeigneter Wohnraum zuzuweisen.

## § 23

### **Arbeiten mit Krankheitserregern und Versuchstieren**

(1) Zum Schutz von Gesundheit und Leben unterliegen den vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten Bestimmungen sowie den Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Organe:

- a) das Arbeiten mit Krankheitserregern,
- b) das Arbeiten zur gezielten genetischen Veränderung von Mikroorganismen,
- c) das Arbeiten zur Bildung und Verwendung neuartiger Kombinationen von Nukleinsäure-Molekülen (in vitro-Rekombination von genetischem Material),
- d) die Züchtung und Haltung von Versuchstieren sowie der Umgang und das Arbeiten mit diesen für die mikrobiologische Diagnostik und Forschung.

(2) Die Leiter von Einrichtungen, in denen Arbeiten gemäß Abs. 1 durchgeführt werden, gewährleisten die gewissenhafte Einhaltung der Bestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen.

## § 24

### **Sterilisation, Desinfektion und Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen**

Durch die Maßnahmen der Sterilisation, Desinfektion und der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen ist einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern wirkungsvoll zu begegnen. Die vorgeschriebenen Verfahren für die Sterilisation, Desinfektion und Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen sind konsequent anzuwenden und ordnungsgemäß durchzuführen.

### **Sechster Abschnitt Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten**

## § 25

### **Meldungen**

(1) Zur Meldung von übertragbaren Krankheiten, für die eine Meldepflicht besteht, sind verpflichtet:

- a) jeder untersuchende bzw. behandelnde Arzt,
- b) Leiter der Einrichtungen und Laboratorien, die eine bakteriologische, virologische, parasitologische, pathologisch-anatomische oder röntgenologische Diagnostik durchführen,
- c) jeder mit der Pflege oder mit der gesundheitlichen Betreuung von Personen Beschäftigte,
- d) Leiter der Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen, Heime, Internate, Lager, Lehrlingswohnheime und anderen Gemeinschaftseinrichtungen,
- e) Verantwortliche an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder in sonstigen öffentlichen Fernverkehrsmitteln,